



Merkblatt

Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Uruguay

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

- UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956
- Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung vom 25.10.1980
- New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958

II. Bilaterale Abkommen für Rechtshilfe

Bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Uruguay auf dem Gebiet der Rechtshilfe bestehen nicht.

B. Geltendmachung einer Forderung

I. Einziehen einer Forderung außergerichtlich

1. Aufenthaltsermittlung:

In Uruguay besteht keine Meldepflicht und daher auch kein amtliches Melderegister. Bei Bedarf ist daher auf private Ermittlungsbüros zurückzugreifen.

Detekteien, private Ermittler u.ä. findet man unter dem Stichwort „Investigaciones“ sowohl im uruguayischen Branchentelefonbuch als auch im Internet.

2. Möglichkeiten der Botschaft:

Bei der Geltendmachung von Forderungen im Gastland kann sich die Botschaft lediglich auf vermittelnde Bemühungen beschränken und die betroffenen Personen um Kontaktaufnahme mit der Botschaft und die Begleichung der Forderung bitten. Zwangsmittel stehen dabei nicht zur Verfügung.

3. Handelskammer

Für deutsche Firmen bietet die Deutsch-Uruguayische Handelskammer (Cámara de Comercio Uruguayo-Alemana) die Schlichtung und einen Inkassodienst an.

Die Anschrift lautet wie folgt:

Deutsch-Uruguayische Handelskammer
(Ansprechpartner: Herr Christian Vera)
Plaza Independencia 831, Oficina 201
Edificio Plaza Mayor
11100 Montevideo, Uruguay
Telefon: 00598 2901 0575
Telefax: 00598 2908 5666
Webseite: www.ahk-uruguay.com
E-Mail: comex@ahkurug.com.uy

4. Inkassobüros

Auf Inkasso spezialisierte Büros findet man unter „cobranzas“ sowohl im uruguayischen Branchentelefonbuch als auch im Internet.

5. Mahnverfahren

Ein Mahnverfahren mit Mahn- und Vollstreckungsbescheid wie in Deutschland kennt das uruguayische Recht nicht. Grundlage einer Vollstreckung kann nur ein Urteil sein.

Hinweis:

Beim Beschreiten des außergerichtlichen Weges ohne Beteiligung der Handelskammer empfiehlt es sich schon wegen der besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, einen hiesigen Anwalt zu beauftragen.

II. Rechtsweg (Einklagen einer Forderung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Das uruguayische Zivil- und Handelsrecht stützt sich hauptsächlich auf das Zivilgesetzbuch (Código Civil) und das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio).

Sowohl Deutschland als auch Uruguay haben das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ratifiziert. Das UN-Kaufrecht ist daher in Fällen des internationalen Warenkaufs unmittelbar anwendbares Recht, soweit es nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

Prozessrechtliche Grundlage ist in Uruguay der Código General del Proceso und das Gesetz über die Organisation von Justiz und Gerichten (Ley Orgánica No. 15.750).

2. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit ist im Wesentlichen durch das Gesetz über die Organisation von Justiz und Gerichten geregelt.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird in Uruguay durch die Amtsgerichte (Juzgados de Paz), die Landgerichte (Juzgados Letrados de 1a Instancia), die Appellationsgerichte (Tribunales de Apelaciones) und den Obersten Gerichtshof (Suprema Corte de Justicia) ausgeführt.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Streitwert. Für Klagen mit einem Streitwert bis zu einem Höchstbetrag von 330.000 Pesos sind die Amtsgerichte zuständig. Vor den Landgerichten werden alle übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten verhandelt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei fehlender Gerichtsstandsvereinbarung durch die Parteien nach dem Standort des betroffenen Klagegegenstandes oder dem Wohnort des Beklagten. Dem Kläger steht bei mehreren möglichen Gerichtsorten ein Wahlrecht zu.

3. Verfahrensarten

Vor Beginn eines jeden Rechtsstreits ist nach Art. 293 ff. CGP ein Vorverfahren bei einem Schlichtungsgericht durchzuführen. Prinzipielle Verfahrensarten sind folgende:

Ordentliches Verfahren, Art. 330 ff. CGP

Außerordentliches Verfahren, Art. 346 ff. CGP

Vollstreckungsverfahren, Art. 371 ff. CGP

Daneben bestehen Sonderbestimmungen für bestimmte zivilrechtliche Teilgebiete wie Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, etc.

4. Kosten

Das Gericht entscheidet im Urteil über die Verteilung der Prozesskosten nach Maßgabe der Verursachung des Rechtsstreits. Die begünstigte Partei kann die ihr entstandenen Kosten dann beim Prozessgericht geltend machen. Gerichtsgebühren richten sich nach dem Streitwert, während Rechtsanwalts honorare frei ausgehandelt werden können.

5. Anwaltszwang

In Uruguay besteht in allen Instanzen Anwaltszwang. Ausgenommen hiervon sind lediglich Verfahren, die unter einem Streitwert in Höhe der monatlich festgesetzten Geringfügigkeitsgrenze (Unidad Reajustable) bleiben.

Die Botschaft stellt eine **unverbindliche** Anwaltsliste zur Verfügung.

6. Prozesskostenhilfe

Eine der deutschen Prozesskostenhilfe vergleichbare Unterstützung von mittellosen Parteien gibt es in Uruguay nicht. Gerichtsgebühren können bei Nachweis von Mittellosigkeit auf Antrag vom Gericht erlassen werden.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich richtet sich die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Uruguay nach den mit den betroffenen Staaten vereinbarten internationalen Verträgen. Da zwischen Uruguay und Deutschland ein solcher Vertrag nicht besteht, ist auf die allgemeinen Regeln des uruguayischen Prozessrechts (Art. 524 ff. CGP) zurückzugreifen.

2. Formerfordernisse

Die Möglichkeit der Anerkennung von Urteilen deutscher Gerichte besteht dann, wenn es sich um Urteile in Zivil- und Handelssachen handelt, jedoch auch für strafrechtliche Urteile, soweit diese zivilrechtliche Ansprüche berühren (Art. 537 CGP).

Für die Anerkennung ausländischer Urteile ist der oberste Gerichtshof Uruguays zuständig. Diesem ist das deutsche Urteil in beglaubigter Kopie vorzulegen. Ebenfalls als beglaubigte Kopie sind Bescheinigungen über die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten und die Gewährung rechtlichen Gehörs im betreffenden Prozess sowie die Rechtskraft des Urteils vorzulegen. Alle Unterlagen müssen in Deutschland zunächst vom zuständigen uruguayischen Konsulat legalisiert und danach mit einer Übersetzung dem uruguayischen Außenministerium zwecks Legalisierung vorgelegt werden.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass die Übersetzungen von einem in Uruguay vereidigten Übersetzer gefertigt werden.

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Urteile deutscher Gerichte in Zivil- und Handelssachen sind in Uruguay dann vollstreckbar, wenn sie vom Obersten Gerichtshof anerkannt wurden, ebenso strafrechtliche Urteile, soweit die Vollstreckung zivilrechtliche Ansprüche betrifft (Art. 537 CGP).

2. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Normen. Die Vollstreckung ist mit der Anerkennung beim Obersten Gerichtshof zu beantragen. Dieser leitet das jeweilige Urteil nach Anerkennung direkt an das zuständige Gericht weiter.

3. Formerfordernisse:

Es gelten die Formerfordernisse der Anerkennung ausländischer Urteile.

4. Anwaltszwang:

In Uruguay besteht in allen Instanzen Anwaltszwang. Ausgenommen hiervon sind lediglich Verfahren, die unter einem Streitwert in Höhe der monatlich festgesetzten Geringfügigkeitsgrenze (Unidad Reajustable) bleiben.

5. Prozesskostenhilfe:

Eine der deutschen Prozesskostenhilfe vergleichbare Unterstützung von mittellosen Parteien gibt es in Uruguay nicht. Gerichtsgebühren können bei Nachweis von Mittellosigkeit auf Antrag vom Gericht erlassen werden.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.